

Informationsblatt der Ausländerbehörde der Stadt Siegen für ausländische Studentinnen und Studenten

Herzlich willkommen!

Die Ausländerbehörde der Stadt Siegen begrüßt Sie als neuen Studenten/neue Studentin und möchte Ihnen als Hilfestellung dieses Informationsblatt aushändigen.

Die Grundlage für Ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bildet § 16 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Danach kann einem Ausländer zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sie kann zum Zwecke des Studiums jeweils verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Für Sie bedeutet das, dass Sie verpflichtet sind, Ihre Ausbildung oder Ihr Studium zielstrebig durchzuführen und so rasch wie möglich zu beenden.

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis wird so befristet, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsganges einschließlich der Ausbildungsabschnitte gewährleistet ist. Der Aufenthaltswitz ist in der Weise bestimmt, dass er sämtliche Ausbildungsphasen einschließt. Dazu gehören:

- Sprachkurse
- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen
- für das Studium erforderliche Praktika
- ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw. bei konsekutiven und nicht konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengängen auch bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender (Pflicht-)Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), auch nach einem vorherigen Studium im Ausland
- nach einem Studium ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion
- praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BeschV) und
- Studien, die ein im Ausland begonnenes Studium ergänzen und Studien, die in Deutschland begonnen und im Ausland beendet werden.

Ein **ordnungsgemäßes Studium** liegt regelmäßig vor, solange Sie die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um **mehr als drei Semester** überschreiten. Diese drei Semester teilen sich bei dem konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengang im Verhältnis 2:1 auf.

Die für die Zulassung zum Studium erforderliche Teilnahme an deutschen Sprachkursen, Studienkollegs und anderen Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen und studienbezogenen vorbereitenden Praktika darf in der Regel **nicht länger als insgesamt zwei Jahre** dauern. **Ist ausschließlich ein Sprachkurs zur Studienvorbereitung erforderlich, ist dieser in längstens 18 Monaten abzuschließen.**

Bei **Änderung der Fachrichtung** während des Studiums liegt grundsätzlich ein **Wechsel des Aufenthaltswitzs** vor. Der Aufenthaltswitz wird bei einem Wechsel des Studienganges oder bei einem Wechsel des Studienfaches innerhalb desselben Studienganges in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums nicht berührt. Ein späterer Studiengang- oder Studienfachwechsel kann im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zugelassen werden, wenn das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden kann. Ein angemessener Zeitraum ist i. d. R. dann nicht mehr gegeben, wenn das Studium unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs innerhalb einer Gesamtaufenthaltswitzdauer von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden kann. Die vorstehenden Regelungen gelten für einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten entsprechend (z.B. Wechsel von einem Universitätsstudium zu einem Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung).

Sollten Sie einen Wechsel des Aufenthaltszwecks (auch während der ersten 18 Monate Ihres Studiums) beabsichtigen, sprechen Sie bitte nicht nur mit Ihrer Hochschule, sondern auch mit uns, da zunächst geprüft werden muss, ob dieser Wechsel auch ausländerrechtlich zugelassen werden kann.

In Ausnahmefällen kann auch im Falle der Beurlaubung von der Hochschule eine vorübergehende Fortsetzung des Aufenthalts mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 erlaubt werden. Da dies aber nur in Ausnahmefällen möglich ist, müssen Sie, falls Sie ein Urlaubssemester beantragen möchten, dies in jedem Fall vorab mit uns klären.

Sie können während des Studiums für eine vorübergehende Beschäftigung arbeitsgenehmigungsfrei unselbständig erwerbstätig sein, sofern die Beschäftigung insgesamt 120 Arbeitstage oder 240 halbe Arbeitstage (nicht mehr als vier Stunden pro Tag) im Jahr nicht übersteigt. Diese Regelung wird während eines studienvorbereitenden Sprachkurses dahingehend eingeschränkt, dass die Erwerbstätigkeit **ausschließlich** in den Ferien erlaubt ist. Daneben ist es möglich, ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 1 1/2 Jahren zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes unter weiteren Voraussetzungen verlängert werden. Über die gesetzlichen Regelungen können Sie sich bei uns informieren.

Auch für sonstige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Bundesgebiet und in der Stadt Siegen.

Die Mitarbeiter/innen der
Ausländerbehörde der Stadt Siegen

Anlage zum Informationsblatt

Ihnen wurde heute die Aufenthaltserlaubnis mit folgender Auflage erteilt:

- Nur gültig für einen studienvorbereitenden Sprachkurs in Siegen. Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nur während der Ferien erlaubt.
- Nur gültig für Studium und Praktikum, Fachrichtung: Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeiten erlaubt.

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis sowie die darin enthaltene Auflage sind anfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides KLAGÉ erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postfachanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) einzulegen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sein. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten in Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 87 6) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf bei dem Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form zur Klageerhebung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.